

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Am Wasserwerk 2 • 27607 Geestland

Telefon: 04742 92880 • Telefax 04742 928833

Internet: www.wasser-wem-nord.de • E-Mail: verwaltung@wasser-wem-nord.de



Einbau/Tausch eines zweiten Wasserzählers

NAME:VORNAME:TELEFON:

ANSCHRIFT: 27607 Geestland Ortsteil.....Straße.....Hausnr.:.....
 27639 Wurster Nordseeküste

Grundstück: 27607 Geestland Ortsteil.....Straße.....Hausnr.:.....
(wenn abweichend) 27639 Wurster Nordseeküste

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, können von der zu berechnenden Abwassermenge abgesetzt werden. Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen oder ihm zugeführt werden, sind der abzurechnenden Abwassermenge hinzuzurechnen. **Der Nachweis ist jeweils durch einen in die Wasser-versorgungsanlage fest installierten und geeichten Wasserzähler zu erbringen. Die Plombierschelle wird vom Wasser- und Abwasserverband (im folgenden WAV) gesetzt. Ohne Plombierschelle wird keine Abzugsmenge anerkannt.**

Ein Termin hierzu ist vom Antragsteller unter Telefon: 04742 – 92 88 0 zu vereinbaren.

Beim Einbau ist Folgendes zu beachten:

Entsprechend der Wasserversorgungssatzung § 16 Abs. 2 ist der Einbau des zweiten Wasserzählers **nur von einem zugelassenen Installateur vorzunehmen**. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller oder die bauausführende Firma die Fertigstellung beim WAV unter Vorlage der nachfolgenden Bescheinigung über den fachgerechten Einbau anzuzeigen.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift Grundstückseigentümer)

Der zugelassene Installateur gewährleistet durch den Stempel sowie Unterschrift den fachgerechten Einbau des diesem Antrag zugrundeliegenden Wasserzählers nach den Richtlinien der DIN1988. Zusätzlich wird der fest installierte Einbau bestätigt.

Alter Zähler (bei Zählertausch):

Zählernummer: Zählerstand bei Ausbau:m³

Neuer Zähler:

Zählernummer: Zählerstand bei Einbau:m³

Geeicht bis (Jahr): Verwendungszweck des Wassers:

Stempel/Unterschrift des Installateurs:

Nach § 18 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung ist der Zweckverband berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Die Verwendung eines zweiten Wasserzählers ist vom Grundstückseigentümer gemäß § 32 –Anzeigepflicht- des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43, vom 31.07.2013 seit dem 01.01.2015 dem Mess- und Eichwesen Niedersachsen Betriebsstelle Eichamt Lüneburg-Stade, Lise-Meitner-Straße 4, 21337 Lüneburg unter www.eichamt.de, unter Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG, anzuzeigen.

Sofern die Wassermenge des zweiten Wasserzählers nicht durch den WAV oder eines Beauftragten festgestellt wird, ist sie dem WAV schriftlich innerhalb von **einem Monat** nach der jährlichen Wasserablesung mitzuteilen, ansonsten wird der Verbrauch nicht berücksichtigt. Bei fehlender Mitteilung der gewonnenen Menge wird diese geschätzt.

Störung Wasser: 04742 928844 (im Versorgungsgebiet)

Störung Abwasser: 04742 928855

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Am Wasserwerk 2 • 27607 Geestland

Telefon: 04742 92880 • Telefax 04742 928833

Internet: www.wasser-wem-nord.de • E-Mail: verwaltung@wasser-wem-nord.de



Einbau/Tausch eines zweiten Wasserzählers

NAME:VORNAME:TELEFON:

ANSCHRIFT: 27607 Geestland Ortsteil.....Straße.....Hausnr.:.....
 27639 Wurster Nordseeküste

Grundstück: 27607 Geestland Ortsteil.....Straße.....Hausnr.:.....
(wenn abweichend) 27639 Wurster Nordseeküste

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, können von der zu berechnenden Abwassermenge abgesetzt werden. Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen oder ihm zugeführt werden, sind der abzurechnenden Abwassermenge hinzuzurechnen. **Der Nachweis ist jeweils durch einen in die Wasser-versorgungsanlage fest installierten und geeichten Wasserzähler zu erbringen. Die Plombierschelle wird vom Wasser- und Abwasserverband (im folgenden WAV) gesetzt. Ohne Plombierschelle wird keine Abzugsmenge anerkannt.**

Ein Termin hierzu ist vom Antragsteller unter Telefon: 04742 – 92 88 0 zu vereinbaren.

Beim Einbau ist Folgendes zu beachten:

Entsprechend der Wasserversorgungssatzung § 16 Abs. 2 ist der Einbau des zweiten Wasserzählers **nur von einem zugelassenen Installateur vorzunehmen**. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller oder die bauausführende Firma die Fertigstellung beim WAV unter Vorlage der nachfolgenden Bescheinigung über den fachgerechten Einbau anzuzeigen.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift Grundstückseigentümer)

Der zugelassene Installateur gewährleistet durch den Stempel sowie Unterschrift den fachgerechten Einbau des diesem Antrag zugrundeliegenden Wasserzählers nach den Richtlinien der DIN1988. Zusätzlich wird der fest installierte Einbau bestätigt.

Alter Zähler (bei Zählertausch):

Zählernummer: Zählerstand bei Ausbau:m³

Neuer Zähler:

Zählernummer: Zählerstand bei Einbau:m³

Geeicht bis (Jahr): Verwendungszweck des Wassers:

Stempel/Unterschrift des Installateurs:

Nach § 18 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung ist der Zweckverband berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Die Verwendung eines zweiten Wasserzählers ist vom Grundstückseigentümer gemäß § 32 –Anzeigepflicht- des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – Messe), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43, vom 31.07.2013 seit dem 01.01.2015 dem Mess- und Eichwesen Niedersachsen Betriebsstelle Eichamt Lüneburg-Stade, Lise-Meitner-Straße 4, 21337 Lüneburg unter www.eichamt.de, unter Verwender anzeige gemäß § 32 Messe, anzuzeigen.

Sofern die Wassermenge des zweiten Wasserzählers nicht durch den WAV oder eines Beauftragten festgestellt wird, ist er dem WAV schriftlich innerhalb von **einem Monat** nach der jährlichen Wasserablesung mitzuteilen, ansonsten wird der Verbrauch nicht berücksichtigt. Bei fehlender Mitteilung der gewonnenen Menge wird diese geschätzt.

Störung Wasser: 04742 928844 (im Versorgungsgebiet)

Störung Abwasser: 04742 928855